

Allgemeine Software-Lizenzbedingungen der kortec Industrieelektronik GmbH&Co.KG

1. Geltungsbereich, Anerkennung

1.1

Diese Lizenzbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der kortec Industrieelektronik GmbH&Co.KG und ausschließlich für die Lieferung an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB.

1.2.

Der Erwerber der kortec-Software (nachfolgen „Kunde“ genannt) erkennt die Geltung der nachfolgenden Lizenzbedingungen mit der erstmaligen Benutzung der überlassenen kortec-Software an.

2. Lizenzgegenstand

2.1.

Gegenstand der Lizenz ist die dem Kunden überlassene, von kortec Industrieelektronik entwickelte und hergestellte Software nebst der dazugehörigen Programmdokumentation und Demoversionen. Die genaue Bezeichnung der überlassenen Software sowie der zulässige Nutzungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung der kortec Industrieelektronik. Für separat mitgelieferte Software anderer Hersteller (Fremdsoftware) gelten die Software-Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.

2.2.

Die Software entspricht dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Markteinführung des jeweiligen Produkts.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen kombinations- und fehlerfrei ist. Gegenstand der Lizenz ist daher die jeweilige Software, die im Sinne der Softwarebeschreibung und der Dokumentation des Gerätes grundsätzlich störungsfrei einsetzbar ist.

2.3.

Für Software-Produkte Dritter gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Das gilt auch für „Free Software“.

3. Vervielfältigungsrecht und Zugriffsschutz

3.1.

Die Software von kortec einschließlich Benutzerdokumentation, Handbüchern etc. sowie etwaiger Demoversionen wird durch das deutsche Urheberrechtsgesetz und durch internationale Urheberrechtsregelungen geschützt.

3.2.

Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software anzufertigen. Die Nutzung der Sicherungskopie ist nur in den Fällen der Verschlechterung oder des Untergangs der von kortec Industrieelektronik gelieferten Software zulässig.

Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählt die Installation der Software, um die Daten des Originaldatenträgers auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware einsetzen sowie die Software in den Arbeitsspeicher laden zu können.

3.3.

Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusgemäße Speicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Software unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

3.4.

Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie auf die Dokumentation und etwaige Handbücher durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen unberechtigten Zugriff Dritter geeigneten Ort aufzubewahren.

3.5

Der Kunde ist ohne die schriftliche Zustimmung von kortec Industrieelektronik nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, zu ändern, in anderer Weise umzuarbeiten, in eine andere Code-Form zu übersetzen, Kennzeichnungen der Software zu entfernen oder zu verändern oder Angaben in der Software und der Programmdokumentation über die Herstellereigenschaften, die Urheberrechte und sonstige Schutzrechte der kortec Industrieelektronik zu entfernen.

3.6.

Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren der Dokumentation oder sonstigen Begleitmaterials zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.

4. Nutzungsrecht und Netzwerkeinsatz

4.1.

Möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, muss er eine entsprechende Anzahl von Softwarelizenzen von kortec erwerben.

4.2.

Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Kunde die Software innerhalb eines Netzwerkes oder auf sonstigen Mehrstations-Rechensystemen einsetzen, muss der Nutzer zuvor entsprechende Anzahl von Lizenzen von kortec erwerben.

Anderenfalls ist ein Einsatz in Netzwerken oder auf Mehrstations-Rechensystemen nicht zulässig.

4.3.

Der Kunde erhält von kortec einen auf das Rechnersystem bezogenen Lizenzschlüssel. Der Kunde ist ausschließlich dazu berechtigt, diesen erhaltenen Lizenzschlüssel im Zusammenhang mit der angegebenen Hardware zu benutzen, soweit sich diese auf die Software von kortec bezieht.

4.4.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Lizenzschlüssel oder sonstige Zugriffsmechanismen an andere Benutzer zu verleihen, zu vermieten, zu verleasen oder anderweitig zu übertragen.

5. Rekompilierung und Softwareänderungen

5.1.

Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) - einschließlich einer nicht autorisierten Änderung der Software - sind grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall ist eine vorherige schriftliche Einwilligung von kortec erforderlich.

5.2.

Kopierschutz, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

6. Weiterveräußerung

6.1.

Der Kunde darf die Software und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer oder auf Zeit nur an Dritte überlassen, wenn kortec schriftlich zustimmt und der erwerbende Dritte schriftlich gegenüber kortec erklärt, mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen, auch kortec gegenüber, einverstanden zu sein. Die Software darf der Kunde nur zusammen mit der die Software erstmals erhaltenen Hardware überlassen. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem Dritten sämtliche Originaldatenträger einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergeben. Der Kunde ist im Falle der Weitergabe außerdem verpflichtet, die Software und alle mit seiner Hilfe erstellten Dateien auf einer zurückbehaltenen IT- Plattform so vollständig zu entfernen, dass diese nicht mehr zurück gewonnen werden können.

6.2.

In Folge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der weitergegebenen Software. Er ist insbesondere verpflichtet, die nachfolgenden Regelungen zur Exportkontrolle in Ziff. 8. zu beachten sowie den Informationspflichten in Ziff. 10. dieser Lizenzbedingungen nachzukommen.

6.3.

Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde diese Lizenzbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herzustellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden und Dritte.

7. Gewährleistung, Garantie

Zusätzlich zu den Regelungen zur Gewährleistung und Haftung gilt bei Software:

7.1

Die Gewährleistung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Die Gewährleistung erfolgt kostenlos, sofern der Besteller auf seine Kosten die Software oder mangelhafte Liefergegenstände zu kortec bringt oder versendet und wieder abholt/abholen lässt. Die reinen Personalkosten für die Durchführung von Gewährleistungsmaßnahmen trägt in jedem Falle der Besteller. Der Besteller hat bei Übermittlung der zu reparierenden Geräte dafür Sorge zu tragen, dass auf diesen befindliche Daten, die ihm wesentlich sind, durch entsprechende Kopien gesichert werden, da diese bei den durchzuführenden Gewährleistungsarbeiten verloren gehen können. Für die Einsatzunterstützung zur Re-Installation ist der Besteller kostenpflichtig. Erfolgt die Ersatzleistung oder Instandsetzung auf Wunsch des Bestellers bei diesem oder an einem anderen Ort, so hat der Besteller die Transportkosten bzw. die anfallende Reisezeit und KM-Pauschale zu bezahlen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von kortec über.

Für eine Ersatzleistung oder eine Instandsetzung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

Der Besteller hat keinen Anspruch auf Mietgeräte für die Dauer der Reparatur. kortec wird sich bemühen, dem Besteller gegen angemessene Vergütung im Rahmen der Möglichkeiten Mietgeräte zur Verfügung zu stellen.

7.2

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung sowie auf Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Wartung, Verunreinigung, Verwendung falschen Zubehörs, ungewöhnliche Ereignisse oder auf dem Transport entstehen.

Die Gewährleistung erlischt, soweit Reparaturen oder Eingriffe von Dritten vorgenommen werden, es sei denn, der Besteller weist nach, dass die Reparatur oder der Eingriff für den aufgetretenen Mangel nicht ursächlich ist.

7.3

Unvollständige oder unrichtige Lieferungen sowie erkennbare Mängel des Liefergegenstandes sind sofort, spätestens jedoch drei Tage nach Auslieferung, bei kortec schriftlich anzuzeigen.

Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für während der Gewährleistungsfrist aufgetretene Mängel. Wird uns ein Mangel nicht rechtzeitig angezeigt, so entfällt jede Gewährleistung.

7.4

Im Falle einer Mitteilung des Bestellers, dass Mängel des Liefergegenstandes vorhanden seien, ist kortec berechtigt, die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten von dem vorherigen Garantienachweis (Garantiekarte oder Kaufrechnung) abhängig zu machen. Der Besteller hat die Wahl, ob er den mangelhaften Liefergegenstand an kortec zur Reparatur schicken will oder ob die Reparatur/Instandsetzung beim Besteller nach Maßgabe der Regeln in Ziffer 7.2 und 7.3 vorzunehmen ist.

7.5 Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

7.6

Software

Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, dass es nicht möglich ist, EDV-Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind.

Der Hersteller leistet dafür Gewähr, dass die Programme nicht mit Mängeln behaftet sind, die die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. Die Leistungsbeschreibung der Software-Programme dient der Schilderung des Vertragsgegenstandes und enthält keine gewährleistungsrechtlichen Zusicherungen. Bei Vorliegen von Mängeln ist der Hersteller zur Nachbesserung berechtigt und, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Gelingt es dem Hersteller während einer angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserung die Fehler zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden eine vertragsgemäße Nutzung des Programms ermöglicht wird, kann der Kunde eine Herabsetzung der Lizenzgebühr oder eine Rückgängigmachung des Lizenzvertrages verlangen. Weitergehende

Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

7.7

Die vorstehenden Absätze enthalten abschließende Regelungen über die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche aus.

Das gilt nicht für etwaige Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen. Eigenschaftszusicherungen bedürfen der Schriftform und müssen ausdrücklich als Zusicherung bezeichnet sein.

7.7.

Bei Lieferung von Software haftet kortec, deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch das Programm hervorgerufen worden sind nicht oder nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Kunde seiner Datensicherungspflicht in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch täglich, nachgekommen wäre.

7.8.

kortec garantiert nicht die korrekte Verwendung mathematischer Algorithmen noch die Korrektheit von berechneten Ergebnissen. In keinem Fall ist kortec verantwortlich oder haftbar für direkte oder indirekte Schäden die sich aus der Verwendung der Software oder aus Entscheidungen aufgrund Berechnungen der Software ergeben.

7.9.

kortec übernimmt für Software-Produkte Dritter keine Gewährleistung. Dies gilt auch dann, wenn Softwareprodukte Dritter in Softwareprodukten von kortec integriert sind.

7.10

kortec garantiert nicht die Ausführung und Arbeitsfähigkeit ihrer Software auf jedem IT- System. kortec ist jedoch bemüht Inkompatibilitäten nach Möglichkeit zu beseitigen.

8. Haftung auf Schadenersatz

8.1

kortec haftet für Schäden, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder vertraglich zugesicherte Eigenschaften fehlen, die den Besteller auch gegen untypische, exzessive Schadensrisiken absichern sollten. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet kortec nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, und zwar begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden.

8.2

Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadenersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund, wie positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragschluss, unerlaubte Handlung etc.

8.3

Die Haftung als Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch die vorstehend in Ziff. 8.1 enthaltenen Bestimmungen unberührt.

8.4

Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl des Software-Programmes im Hinblick auf die Hardware-Kompatibilität, die vom Lizenznehmer gewünschte Spezifikation, den vorgesehenen Einsatzzweck und den wirtschaftlichen Erfolg.

8.5

Der Lizenznehmer ist zur Datensicherung verpflichtet und hat für den Fall eines etwaigen Verlustes von Daten durch Bereithalten der Daten in maschinenlesbarer Form sicherzustellen, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

9. Exportkontrolle

9.1.

Die gelieferte Software ist stets zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt.

9.2.

Die Verwendung bestimmter Informationen, Software und Dokumentationen kann - z. B. aufgrund ihrer Art, ihres Verwendungszwecks oder Endverbleibs - der Genehmigungspflicht unterliegt. Der Kunde wird die Software und Dokumentation einschlägiger Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der EU bzw. EU-Mitgliedstaaten sowie ggf. der USA strikt beachtet.

9.3.

Der Kunde wird bei eigenen Ausfuhrvorhaben insbesondere prüfen und sicherstellen dass die überlassene Software und die überlassenen Dokumentationen nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind und keine militärischen Empfänger oder solche Empfänger beliefern, die auf Warn- oder Terrorlisten genannt sind.

9.4.

Zugriff auf und Nutzung der Software von kortec darf nur dann erfolgen, wenn sie den Exportvorschriften / Embargoregelungen entspricht und der vorgenannten Prüfungspflicht und Sicherstellung entsprochen wird; anderenfalls ist kortec nicht zur Leistung verpflichtet.

9.5.

Der Kunde verpflichtet sich, weitere Empfänger der Software oder Dokumentation in gleicher Weise zu Gunsten von kortec zu verpflichten und über die Notwendigkeit der Einhaltung solcher Rechtsvorschriften zu informieren.

9.6.

Der Kunde wird kortec unaufgefordert vor Auslieferung der Software unentgeltlich alle relevanten Informationen überlassen, die zu einer Prüfung der Verletzung der unter Ziff. 8.2. u. 8.3. genannten Vorschriften und Regelungen durch kortec erforderlich sind. kortec steht ein Zurückbehaltungsrecht an der Software bzw. Dokumentation zu, wenn sich aus den Angaben des Kunden oder der Prüfung von kortec objektive Anhaltspunkte für eine Verletzung der in Ziff. 8.2. u. 8.3. genannten Vorschriften/Regeln durch die Auslieferung ergeben würde.

9.7

Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine vorstehenden Verpflichtungen aus Ziff. 8.1.-8.6., hat er kortec auf erste Anforderung von allen entstehenden Schäden, Kosten und notwendigen Aufwendungen freizustellen, die aus der Pflichtverletzung und einer Inanspruchnahme von kortec auf Grund eines Verstoßes gegen in Ziff. 8.2. und 8.3. genannten Vorschriften/Regeln resultieren.

10. Urheberrecht, Rechtsmängel

10.1.

Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren und seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie auf deren Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

10.2.

Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Nutzung der Software alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die des Urheberrechts.

10.3

Wenn feststeht, dass Rechtsmängel bestehen, ist kortec berechtigt nach ihrer Wahl

- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die den Nutzen des Leistungsergebnisses oder Liefergegenstandes

beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder

- das Leistungsergebnis oder den Liefergegenstand in der Weise zu ersetzen oder zu verändern, das sie Rechte Dritter nicht

mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die vereinbarte Funktionalität des Leistungsergebnisses oder des Liefergegen-

standes nicht beeinträchtigt wird. Soweit kortec die Beseitigung von Rechtsmängeln, nach den vorstehenden Maßgaben,

binnen einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist nicht gelingt, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung

der vereinbarten Vergütung verlangen oder, sofern die Rechtsmängel nicht nur unerheblich waren, den Einzelvertrag fristlos

kündigen.

11. Instandsetzungsarbeiten

11.1

Die Erteilung von Reparatur und Instandsetzungsaufträgen bzw. von Aufträgen über Kostenschätzung erfolgt auf der Grundlage dieser Allgemeinen Lizenzbedingungen. Reparaturen, Kostenschätzungen und Instandsetzungen werden nach den zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Stundenverrechnungssätzen zuzüglich Fahrtzeit und Fahrtkosten berechnet. Dabei wird die erste Stunde immer voll berechnet, dann jede weitere angefangene halbe Stunde. Etwaige Kosten für Hin- und Rücksendung sowie das Aus- und Wiedereinbauen gehen zu Lasten des Bestellers. Die zur Verrechnung kommenden Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer. Der Rechnungsbetrag ist bei Erhalt der instandgesetzten Ware ohne Abzug sofort zahlbar.

11.2

Die in einem Kostenvoranschlag schriftlich oder mündlich genannten Preise sind nur ein ungefährer Anhalt und für uns unverbindlich. Wird ein Reparatur-/Instandsetzungsauftrag erteilt, sind die Kosten der Untersuchung in den Instandsetzungs-kosten regelmäßig enthalten. Wird der Auftrag nach Untersuchung nicht erteilt, werden die Untersuchungskosten gesondert in Rechnung gestellt.

11.3

Bei Arbeiten im Hause des Bestellers sind die zu reparierenden Gegenstände gut zugänglich zu halten. Es bleibt kortec überlassen zu entscheiden, an welchem Ort die Instandsetzung erfolgen soll (z. B. Anlieferung des Reparaturgegenstandes in unsere Werkstätten). Kosten für Hin- und Rücksendung sowie Kosten für Aus- und Einbauarbeiten gehen zu Lasten des Bestellers, ebenso anfallende Fahrtzeit- und Fahrtkosten. kortec sorgt für ordnungsgemäße Verwahrung und Behandlung des instand zu setzenden Gegenstandes in unserem Betrieb. Wir haften jedoch nicht für den Verlust oder die Beschädigung in unserem Betrieb oder auf dem Transport, es sei denn, dass uns ein grobes Verschulden hieran treffen sollte.

11.4

Reklamationen von Reparaturen und Instandsetzung sind nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt des Reparaturgegenstandes möglich. Der Reklamation unterliegt nur der Teil, der repariert bzw. instandgesetzt wurde, nicht jedoch der gesamte Kaufgegenstand bzw. dessen Funktion.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung – einschließlich Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse, sowie eventuelle Klage auf Herausgabe - ist ausschließlich Sinsheim, soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

12.2

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

12.3

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.